

01

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 und Entlastung der Bürgermeisterin

1. Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 22. September 2015 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) öffentlich bekannt gemacht wird.

Beschluss:

- a) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss der Gemeinde Nordwalde zum 31.12.2014 und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt:

<u>Ergebnisrechnung:</u>	
Ordentliches Ergebnis	813.982,37 €
Finanzergebnis	- 372.062,61 €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	441.919,76 €
<u>Außerordentliches Ergebnis</u>	<u>- 39.989,01 €</u>
= Jahresüberschuss	401.930,75 €

Der Jahresüberschuss wird der **Ausgleichsrücklage** zugeführt.

<u>Finanzrechnung:</u>	
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	895.129,88 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 698.971,69 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	905.161,47 €
Anfangsbestand an eigenen / fremden Finanzmitteln	2.193.963,79 €
<u>Bestand an fremden Finanzmitteln</u>	<u>7.039,52 €</u>
= Liquide Mittel	3.302.322,97 €

<u>Abschlusssumme der Bilanz:</u>	
Aktiva	54.217.884,07 €
Passiva	54.217.884,07 €

- b) Der Bürgermeisterin wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

2. Der geprüfte Jahresabschluss nebst Anlagen und Prüfungsbericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 im Rathaus, Zimmer 21 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 22. September 2015 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht. Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48356 Nordwalde, 23. November 2015

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann